

VDOE ZU FAQ RUND UM CORONA

Wir sind für Sie da – gerade in der Krise!

**Kontinuierlich
aktualisierte Infos
im VDOE Intranet**

Oecotrophologen sind von Corona besonders betroffen – die zahlreichen Kolleg*innen, die als Ernährungsfachkräfte in eigener Praxis selbstständig tätig sind, stehen dabei in vorderster Reihe. Wir als Berufsverband wollen allen Betroffenen unter unseren Mitglieder - sowohl den selbstständig Tätigen, als auch den Angestellten - in dieser Krisensituation mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dazu haben wir als VDOE-Vorstand und -Geschäftsführung ein Corona-Krisenteam etabliert. Wir - Monika Bischoff, Dr. Irmtrud Wagner und Dr. Andrea Lambeck – beobachten die Situation rund um die Ausbreitung des SARS-CoV-2, Coronavirus, bewerten diese tagesaktuell, prüfen Optionen und ziehen Konsequenzen. Wir wollen damit einerseits dazu beitragen, den wirtschaftlichen Schaden für unsere Mitglieder zu minimieren und sie bei der Bewältigung dieser Ausnahmesituation unterstützen: Wir arbeiten kontinuierlich an Antworten, Lösungen und Hilfestellungen zu den häufigsten Fragen rund um Absagen, Quarantäne, Verdienstausschlag, Kurzarbeitergeld, geschlossene Kitas und Schulen etc. Andererseits hoffen wir, damit einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus zu leisten.

Die Inhalte auf den folgenden Sonderseiten wurden nach bestem Wissen von uns recherchiert und zusammengestellt. Sie finden dort Antworten, Lösungen und Hilfestellungen zu Ihren häufigsten Fragen rund um Absagen, Quarantäne, Verdienstausschlag, geschlossene Kitas und Schulen etc. (Stand 25. März 2020). Zu vielen der FAQ wird es noch Änderungen, Ergänzungen oder weitere Klärung geben. Wir werden diese und eventuell weitere FAQ kontinuierlich aktualisieren und ergänzen und stellen Ihnen diese im VDOE-Intranet (www.vdoe.de/1276.html) in permanent aktualisierter Version zur Verfügung. Zum Schluss sei noch der Hinweis auf die VDOE-Netzwerke erlaubt: Die sollten Sie jetzt zum Austausch, zu gegenseitiger Unterstützung und solidarischem Handeln nutzen.

ENTSCHÄDIGUNG VERDIENSTAUSFALL

„Ich bin von einer Infektion mit dem Corona-Virus betroffen oder stehe unter Verdacht und habe Quarantäne und/oder eine Praxisschließung auferlegt bekommen. Habe ich Anspruch auf Entschädigung?“

VDOE: „Anspruch auf Entschädigung haben die Personen nur, wenn es sich um eine offizielle Quarantäne handelt. Wer be-

gründete Angst hat, sich möglicherweise angesteckt zu haben, sollte also nicht einfach zuhause bleiben und auf eine spätere Erstattung hoffen, sondern einen Arzt oder direkt das Gesundheitsamt konsultieren.“

Nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten“ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf> erhalten auch Selbstständige und Freiberufler einen Verdienstausschlag. Dabei geht die zuständige Behörde von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz:

12. Abschnitt Entschädigung in besonderen Fällen

§ 56 Entschädigung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Ent-

schädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

§ 58 Aufwendungsersatzung

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Abs. 1, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang. In den Fällen, in denen sie Netto-Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, mindert sich der Anspruch nach Satz 1 in dem Verhältnis dieses Einkommens zur ungekürzten Entschädigung.

Konkrete weitere Maßnahmen von finanziellen Hilfen für Selbstständige mit den dafür verantwortlichen Stellen, an die man sich wenden kann, werden zurzeit von Ministerien erarbeitet.

Unser TIPP: Dokumentieren Sie sicherheitshalber, wann welche Angebote, wie Kurse/Beratungen stattgefunden hätten bzw. was konkret ausgefallen/abgesagt werden musste und wann ein Erlass/Verbot o. ä. in Kraft gesetzt wurde. Für durch Quarantänemaßnahmen belegte Einbußen suchen Sie Ihre letzte Steuererklärung heraus, die die Basis für die Entschädigung darstellt. (Stand: 15.03.2020)

Mehr Infos auch unter: Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. <https://bit.ly/2J382oJ>

ABSAGE VON BERATUNGSTERMINEN

„Ich bin selbstständig und erhalte Absagen von Patienten/Klienten zu vereinbarten Beratungsterminen. Was kann ich tun?“

VDOE: Der VDOE hat in seinem Muster der Behandlungsvereinbarung einen Passus, der bei kurzfristigen Absagen (unter 24 Stunden) berechtigt, 50 % der Kosten in Rechnung zu stellen. Insofern kann, wenn man dies mit seinen Patienten vereinbart hat, hier auch bei Absagen die Hälfte der Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn der Patient kein Attest vorlegt.

Eine sehr gute Möglichkeit ist es jedoch, den Patienten vorübergehend eine telefonische Beratung anzubieten. Diese kann mit schriftlichem Einverständnis der Klienten/Patienten ganz normal durchgeführt, dokumentiert und abgerechnet werden. Auch kann mittels normaler Version von Skype, Facetime oder WhatsApp eine **Online-Beratung** durchgeführt werden. Hierbei ist der Patient allerdings darauf hinzuweisen und sein Einverständnis zu dokumentieren, dass dies nicht zu den sicheren Maßnahmen bzgl. Datenschutz gehört. (Stand: 15.03.2020)

ONLINE-BERATUNG – VIDEOKONFERENZ

„Was kann ich tun, wenn eine telefonische Beratung nicht ausreicht und ich Unterlagen/Dokumente mit den Patienten zu besprechen habe? Eignet sich eine Videokonferenz?“

VDOE: Sollten auch Beratungsunterlagen wie z. B. Protokolle o. a. angesehen und besprochen werden, bieten sich online-Tools an wie z. B. ZOOM oder GoTo-Meeting, die als sicher gelten. Hier gibt es zeitlich befristet kostenlose Angebote zum Ausprobieren.

- **ZOOM** www.zoom.us Für Ausrichter/Moderatoren eignet sich die Pro-Variante mit Kosten von 13,99 € pro Monat. Für Teilnehmer (Klienten) entstehen keine Kosten für das online-Meeting. Zum Testen reicht die kostenlose Variante aus.
- **GoToMeeting** www.gotomeeting.com Hier gibt es ebenfalls eine kostenlose Testversion. Die Klienten müssen sich hier mittels Link das Programm runterladen und erhalten dann weitere Anweisungen zur Anmeldung und Nutzung des Systems. Über einen an den Klienten gesendeten Link kann dieser dem Meeting unkompliziert beitreten. (Stand: 15.03.2020)

ENTSCHÄDIGUNG BEI VERANSTALTUNGS-ABSAGE

„Gibt es eine Entschädigung bei Absage von Veranstaltungen durch Vorgabe/Erlass des Bundeslandes?“

VDOE: Werden Veranstaltungen wie Bildungsangebote (z. B. Seminare oder Schulungen) nach einem Erlass untersagt, sollten die entsprechenden vorgenommenen Buchungen von Seminaren, Hotels und Reisen für Schadensersatzansprüche dokumentiert werden. Es ist zurzeit noch nicht definiert, an wen man diese zu stellen hat. Laut Aussage der Deutschen Bahn erstattet diese zurzeit nicht genutzte Fahrkarten, ausnahmsweise sogar die der Sparpreistickets.

Deutsche Bahn: <https://bit.ly/2U5gbPI>

Auch viele Hotels sind derzeit recht kulant bei Stornierungen. Im Übrigen gab und gibt es grundsätzlich die Möglichkeit bei der Buchung von Seminaren selber eine Rücktrittsversicherung abzuschließen, um das finanzielle Risiko bei Nichtantritt durch Krankheit des Seminars zu minimieren. (Stand: 15.03.2020)

PRÄVENTIONSKURSE

„Ich führe gerade einen Präventionskurs durch. Darf ich den Kurs weiter durchführen oder sollte ich abbrechen und die Termine später nachholen?“

VDOE: Hier gilt es, sich entsprechend der Vorgaben des eigenen Bundeslandes zu informieren. So dürfen beispielsweise in NRW keine Vortragstätigkeiten angeboten werden. Für Veranstaltungen gelten die Vorgaben laut der Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens. Dementsprechend ist hier eine individuelle Entscheidung zu treffen. Bei der Kursdurchführung müssen natürlich immer die besonderen Vorsichtsmaßnahmen wie Sicherheitsabstand, Händedesinfektion etc. berücksichtigt werden.

Vom Verband der Ersatzkassen (vdek) gibt es die entgegenkommende (bisher mündliche) Aussage, dass Kurse sowohl (z. B. aufgrund schrumpfender Teilnehmerzahl oder eigener Erkrankung oder Risikominimierung oder Vorgabe der Regierung) ab-

gebrochen werden können. Hier muss dann in der Teilnahmebestätigung vermerkt werden, wie viele Termine (z. B. 5 von 8) stattgefunden haben, die den Teilnehmenden dann anteilig erstattet werden. Die bestehende Regelung der Teilnahmepflicht von 80 % wird dann ausgesetzt. In jedem Fall ist der Abbruchgrund „Corona“ auf der Bescheinigung anzugeben! Eine Unterbrechung des Kurses mit entsprechenden Nachholterminen zu einem späteren Zeitpunkt wäre ebenfalls denkbar, wenn dies organisatorisch und von den Teilnehmenden her möglich ist. Vorübergehend ist es auch möglich, Präventionskurse in Form von **Webinaren weiterzuführen!** Weitere Infos im VDOE Intranet/FAQ. (Stand: 15.03.2020)

ERSTATTUNG NACH VERFÜGUNGEN / ERLASSEN

„Meine Stadt/Bundesland untersagt per Allgemeinverfügung/Erlass Veranstaltungen z. B. Seminare und empfiehlt die Reduzierung von sozialen Kontakten sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit zur Vermeidung von Infektionen. Gibt es Anspruch auf Erstattung?“

VDOE: Zurzeit ist noch nicht konkret geklärt, ob und wie eine Entschädigung bei Selbstständigen oder Freiberuflern geregelt wird. Sobald dies bekannt ist, wird der VDOE die Infos weitergeben. Laut Bundesfinanzminister Olaf Scholz ist im Gespräch, dass es spezielle Kredite in Verbindung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW zur Überbrückung von finanziellen Einbußen geben soll. Zudem plant die Bundesregierung in der Coronakrise ein Hilfspaket von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro für Solo-Selbstständige und andere Kleinstfirmen.

ZERTIFIKAT – BESTANDSSCHUTZ

„Auf dem Weg zum Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“: Das Erreichen der Bestandsschutzregelung ist für mich in Gefahr - das Zeitlimit des GKV-Spitzenverbandes 30.09.2020 wird zum Problem, was kann ich tun?“

VDOE: Auf dem exakt abgestimmten Weg zum Zertifikat „Ernährungsberater/in VDOE“ fehlt plötzlich ein gebuchtes

VDOE-Seminar oder andere Seminare, weil diese abgesagt werden mussten. Die Rechnung geht nicht mehr auf, es fehlen spezielle Tage, um das Zertifikat rechtzeitig bis zum 30.09.2020 zu erhalten. So steht auch die Anerkennung der Bestandsschutzregelung in Gefahr. Der VDOE kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage treffen, bemüht sich jedoch, eine mitgliederfreundliche Lösung zu finden. Der VDOE wird mit dem GKV-Spitzenverband und der Zentralen Prüfstelle Prävention ZPP Kontakt aufnehmen und auf das Problem hinweisen und eine „Fristverlängerung“ beantragen.

Wenn eine Schulung zur Einweisung in ein Programm (Rund um den Bestandschutz bei der Zentrale Prüfstelle Prävention) abgesagt / verschoben wird – z. B. auf Grund einer Erkrankung oder per Erlass, bemühen sich die Anbieter sicherlich, ihre Schulungen zur Einweisung in ein Präventionsprogramm zum nächstmöglichen ungefährteten Zeitpunkt anzubieten.

VDOE-WEITERBILDUNG / SEMINARE

„VDOE-Seminare mussten abgesagt werden. Ist damit zu rechnen, dass diese nachgeholt werden?“

VDOE: Der VDOE hat seine Seminare aufgrund von Empfehlungen der aktuellen Risikobewertung zur dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen und aufgrund von Erlässen der Länder (die private und öffentliche Bildungsangebote zu stoppen) abgesagt. Es lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, wie sich die Lage und Verbreitung des Corona-Virus entwickelt. Von daher können hierzu momentan leider keine Aussagen getroffen werden. Zudem hängt die mögliche Verschiebung bzw. ein Nachholangebot stark von den Referenten, der Zeit der Teilnehmer und insbesondere von den freien Terminen der Tagungsstätten ab.

KINDERBETREUUNG

„Was mache ich, wenn meine Kinder nicht mehr betreut werden, weil Kita und Schule geschlossen sind?“

VDOE: Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters

der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung durch anderen Elternteil).

Wenn die Kita/Schule schließt, ist es unter bestimmten Bedingungen für Arbeitnehmer für eine kurze Zeit möglich, zu Hause zu bleiben – mit Lohnfortzahlung. Grundlage dafür ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („vorübergehende Verhinderung“). In jedem Fall sollte man seinen Arbeitgeber informieren, wenn man spontan nicht zur Arbeit kommen kann – und prüfen, ob im Arbeits- oder Tarifvertrag die Rechte von § 616 vielleicht ausgeschlossen wurden. Für Bundesbeamte gibt es Regeln zum bezahlten Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen für einige Tage. tagesschau: <https://bit.ly/2UdT7i8> (Stand: 13.03.2020)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmer*innen pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen. Möglich wäre, von zu Hause zu arbeiten oder zu anderen Arbeitszeiten, wenn die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Vielleicht können auch Überstunden abgebaut werden. Oder Arbeitnehmer*innen häufen ein negatives Stundenkonto an, also Unterstunden, die sie später abarbeiten. Auf Unternehmensebene wäre auch Kurzarbeit eine Option – zumal der Gesetzgeber deren Einführung soeben wegen der Coronakrise erleichtert hat. Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales <https://bit.ly/3dgZnNI>
Weitere Informationen:
Spiegel <https://bit.ly/2QtXRO8>

MITARBEITER

„Muss ich meinen Mitarbeiter*innen frei geben, wenn sie sich um ihre Kinder kümmern müssen?“

VDOE: Nein. Generell sind Arbeitnehmer dafür verantwortlich, dass ihre Kinder betreut sind, sagt Arbeitsrechtler Wedde: „Das ist keine Sache, die den Arbeitgeber betrifft.“ Zwar können sich Eltern für eini-

ge Tage bezahlt von der Arbeit freistellen lassen, wenn das eigene Kind krank ist. Doch wenn die Schule eines gesunden Kindes geschlossen wird, gelten andere Regeln. Eine Lösung kann unbezahlter Sonderurlaub sein, sofern man keine regulären Urlaubstage übrig hat. Auch über Gleitzeitkonten oder Unterstunden (siehe mittlere Spalte) kann man freie Tage bekommen.

Quelle: Hessenschau <https://bit.ly/38ZXeCs>

KURZARBEIT

„Der Arbeitgeber kündigt Kurzarbeit an. Was hat das für Konsequenzen? Wie berechnet sich Kurzarbeitergeld?“

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 % haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit. Arbeitsagentur: <https://bit.ly/3aaeypQ> und Bundesministerium für Arbeit und Soziales <https://bit.ly/2IZ2v2u> (Stand: 17.03.2020)

QUARANTÄNE

„Was passiert, wenn die Gesundheitsbehörde eine offizielle Quarantäne gegen den Arbeitnehmer verordnet?“

VDOE: Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaustausfall infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dann muss sie/er zu Hause bleiben. Sie/er bekommt ihr/sein Gehalt vom Arbeitgeber weiterbezahlt – der kann sich

dann eine entsprechende Entschädigung vom Staat holen. Wenn die Quarantäne länger als sechs Wochen dauern sollte, hat der Arbeitnehmer direkt Anspruch auf die Entschädigung – allerdings nur noch in Höhe des Krankengeldes.

Die freiwillige Quarantäne kostet den Staat dagegen nichts – jedenfalls nicht unmittelbar. Die Regelungen und die Zuständigkeit richten sich nach dem Sitz der Betriebsstätte. Informationen zur Höhe der Entschädigung und entsprechende Anträge zum Download finden Sie im Internet. Beachten Sie in jedem Fall die angegebene Frist nach Einstellung des Tätigkeitsverbots zur Antragstellung auf Entschädigung!

Für Köln ist dies z. B. hier geregelt: Landschaftsverband Rheinland (LVR) <https://bit.ly/2U4vLva>

PRAXISSCHLIESSUNG

„Muss ich, nachdem nun alle möglichen anderen Geschäfte geschlossen werden, auch meine Praxis für Ernährungsberatung schließen und meine Einzelberatungsgespräche absagen?“

VDOE: In den am 16.03.2020 von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer verabschiedeten „Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland“ ist ausdrücklich angegeben: „Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“ Einzelberatung zählt sowohl zu den Dienstleistern, als auch zum Gesundheitswesen und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen müsste das Angebot der Ernährungsberatung zurzeit noch weiter möglich sein.

Link zum Originaltext:

Bundesregierung: <https://bit.ly/2x86wPv>

Video: <https://bit.ly/2J1jcdH>

SOFORTHILFE

„Gibt es Soforthilfe und wie kann ich diese beantragen?“

VDOE: Informationen für das Land Bayern gibt es seit dem 17.03.2020 (siehe <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>).

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige max. 5.000 €,
- bis zu 10 Erwerbstätige max. 7.500 €,
- bis zu 50 Erwerbstätige max. 15.000 €,
- bis zu 250 Erwerbstätige max. 30.000 €.

Das Antragsformular steht hier zum Download bereit: <https://bit.ly/2UmH40F>
Stand: 18.03.2020, 15:00

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs-/Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München. Die zuständigen Bewilligungs- und Vollzugsbehörden sind auf der Webseite aufgeführt. Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

UNTERSTÜTZUNG – REGELUNG BUNDESLÄNDER

„Wo erhalte ich eine Übersicht über die individuelle Unterstützung der Bundesländer?“

VDOE: Viele Bundesländer leiten eigene zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, Solo-Selbstständigen, Freelancern und Freiberuflern ein, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Folgender Link bietet eine gute Übersicht dazu: Projektwerk <https://bit.ly/2WwIKaG>.

Weiterführende Informationen zu den Maßnahmen finden Sie unter den folgenden Links. Klicken Sie einfach auf den Link des Bundeslandes. Sie werden dann zur richtigen Webseite weitergeleitet.

- Baden-Württemberg <https://bit.ly/2WurnHj>
- Bayern <https://bit.ly/2xQOT73>
- Berlin <https://bit.ly/33ACnob>
- Brandenburg <https://bit.ly/2WCdszf>
- Bremen <https://bit.ly/2QxsJxg>
- Hamburg <https://bit.ly/396Agtp/>
- Hessen <https://bit.ly/2xWUo4j/>
- Mecklenburg-Vorpommern <https://bit.ly/2xb6nL9/>
- Niedersachsen <https://bit.ly/2Um41Be/>
- Nordrhein-Westfalen <https://bit.ly/2WxQHMC/>
- Rheinland-Pfalz <https://bit.ly/2x9qMjM/>
- Sachsen <https://bit.ly/2UnvEtv/>
- Sachsen-Anhalt <https://bit.ly/2xvYfyA/>
- Schleswig-Holstein <https://bit.ly/2JaZ353>
- Thüringen <https://bit.ly/3b5HnDQ>

GRUPPENKURSE

„Darf ich Gruppenkurse durchführen?“

VDOE: Laut Leitlinien der Bundesregierung zum Kampf gegen die Corona-Epidemie (<https://bit.ly/2Qw4jnZ>) haben sich die Bundesregierung und die Länder am 16. März darauf geeinigt, Folgendes zu verbieten: „Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.“ Daraus ist zu schließen, dass auch Präventionskurse abzubrechen oder zu unterbrechen sind. Weitere Infos zur Abrechnung siehe auch Antwort im VDOE-Intranet unter FAQ.

EINZELBERATUNG

„Darf ich Einzelberatung weiter anbieten?“

VDOE: In den „Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland“ der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer ist ausgeführt: „Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“ (siehe linke Spalte) Entsprechend darf die ernährungs-therapeutische Einzelberatung unter der Beachtung und Einhaltung der bestehenden Hygienerichtlinien weiter durchgeführt werden.

Link zu den Leitlinien:

<https://bit.ly/2U8CK6q>